



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat 2020-GC-208

### Prävention gegen homophobe Diskriminierung

---

Urheberinnen:	Favre-Morand Anne / Cotting-Chardonnens Violaine (übernommen von Levrat Marie und Rey Alizée)
Mitunterzeichnende:	15
Einreichen:	17.12.2020
Begründung:	17.12.2020
Weitergeleitet SR:	17.12.2020
Antwort des Staatsrats:	02.09.2024

---

#### I. Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 17. Dezember 2020 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat bitten die Grossrätinnen Anne Favre-Morand und Violaine Cotting-Chardonnens den Staatsrat um einen Bericht über mögliche Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen gegen homophobe Diskriminierungen in unserem Kanton. Gleichzeitig soll die Ernennung einer oder eines Delegierten für Homophobie- und Transphobie-Fragen geprüft werden.

In der Begründung erinnern die Postulats-Urheberinnen daran, dass die Diskriminierung einer Person wegen ihrer sexuellen Orientierung seit 1. Juli 2020 strafbar ist, weil in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 der erweiterte Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) über die Diskriminierung und den Aufruf zu Hass wegen der Rasse, Ethnie, Religion oder der sexuellen Orientierung einer Person oder einer Gruppe von Personen angenommen wurde.

Die Grossrätinnen Favre-Morand und Cotting-Chardonnens weisen zudem darauf hin, dass der Kanton Waadt bereits eine Präventionsbeauftragte für Homophobie- und Transphobiefragen an Bildungsstätten ernannt hat. Diese hat den Auftrag, die Präventions- und Inklusionspolitik in den Bereichen Gender, affektive und sexuelle Orientierung zu konsolidieren.

#### II. Antwort des Staatsrats

Die vorliegende Antwort wurde gleichzeitig mit den Antworten auf die Anfrage 2021-CE-169 «Ein Jahr später: Wird genug gegen LGB-feindliche Straftaten unternommen?» erarbeitet. Aufgrund der zahlreichen Überschneidungen der Fragen, die in den beiden Vorstössen gestellt wurden, war es der Vollständigkeit halber wichtig, beide Antworten gleichzeitig an den Grossen Rat zu überweisen.

Da der Staatsrat das Postulat annehmen und direkt einen Bericht erstellen wollte, beantragte er eine Fristverlängerung, um anschliessend die Erfahrungen des Dispositivs und die verschiedenen Massnahmen der Kantonspolizei darlegen zu können.

In Anwendung von Artikel 64 des Grossratsgesetzes (GRG; SGF 121.1) schlägt der Staatsrat somit vor, dem Postulat direkt Folge zu geben, und lädt den Grossen Rat ein, den beiliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

**Anhang**

—

[Bericht zum Postulat 2020-GC-208 vom 2. September 2024](#)